

**Gebührensatzung**  
**des Amtes Mitteldithmarschen**  
**für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**  
**des Amtes Mitteldithmarschen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S. 740), in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2012 (GVOBl. S. 739), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S. 740) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Mitteldithmarschen vom 11.04.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Zur Deckung der Aufwendungen für die Errichtung, Benutzung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der dazugehörigen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

In der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Mitteldithmarschen (Benutzungsordnung) ist der Begriff der Obdachlosenunterkünfte erläutert.

**§ 2**  
**Gegenstand der Gebühr**

Gebührenpflichtig ist jede Benutzung der von dem Amt Mitteldithmarschen verwalteten Obdachlosenunterkünfte.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der zugewiesenen Unterkunft zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige Personen**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet sind alle Personen, an die die Zuweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde gerichtet ist. Sie haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet jedes volljährige Haushaltsmitglied für den nach der Personenzahl des Haushalts auf ihn entfallenden Gebührenanteil.

## § 5 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden unter Berücksichtigung der Quadratmetergrößen nachfolgende Gebühren monatlich erhoben:

Wohnung 1	=	90,80 €
Wohnung 2	=	107,31 €
Wohnung 3	=	107,31 €
Wohnung 4	=	96,61 €
Wohnung 5	=	66,57 €

Damit sind mit Ausnahme der Stromkosten alle Verbrauchs- und Nebenabgaben abgegolten. Die Stromkosten sind von den Benutzern unmittelbar an den Lieferer zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum in den vom Amt Mitteldithmarschen angemieteten Räumlichkeiten beläuft sich auf den Betrag, der vom Amt an den Vermieter aufgrund des Mietvertrages als Miete und Nebenkosten für die Zeit der Inanspruchnahme des Wohnraumes durch den Obdachlosen zu zahlen ist. Die Benutzungsgebühr darf nicht höher sein als die übliche Miete zuzüglich der Nebenkosten; der Höchstbetrag nach den Wohngeldvorschriften darf nicht überschritten werden.

(3) Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum in den vom Amt aufgrund des § 220 des Landesverwaltungsgesetzes(LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.03.2010 (GVOBl. S. 356) zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten beläuft sich auf den Betrag, der vom Amt als Entschädigung gemäß den §§ 221 ff LVwG für die Zeit der Inanspruchnahme des Wohnraumes durch den Obdachlosen zu zahlen ist. Hierunter können auch die Nebenkosten fallen, die dann Bestandteil der Benutzungsgebühr sind.

Die Benutzungsgebühr darf nicht höher sein als die übliche Miete zuzüglich der Nebenkosten; der Höchstbetrag nach den Wohngeldvorschriften darf nicht überschritten werden.

(4) Die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages berechnet, an dem der Auszug erfolgt. Für die Teile eines Monats werden für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

## § 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 5. Tage des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.

## § 7 Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen haben jeden Ein- und Auszug unverzüglich dem Amt Mitteldithmarschen anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so ist die Benutzungsgebühr bis zu dem Tage zu zahlen, an dem das Amt von dem Auszug Kenntnis erhält.

Die Meldepflicht nach dem Meldegesetz bleibt hiervon unberührt.

**§ 8**  
**Vollstreckung der Gebühren**

Fällige, rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege nach den §§ 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) beigetrieben.

**§ 9**  
**Härtefälle**

In Härtefällen, die sich aus der Anwendung dieser Gebührensatzung ergeben, entscheidet der Amtsausschuss.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Meldorf, den 16.04.2013

Thomas Rieger  
Amtsdirektor